



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 3 vom 24. Januar 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Universität Hamburg

vom 14.12.2023

Der Akademische Senat der Universität Hamburg hat am 14. Dezember 2023 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 26 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen an der Universität Hamburg (UHH) in der nachstehenden Fassung beschlossen:

§1

Allgemeines

(1) Lehraufträge ergänzen das Lehrangebot der Professorinnen und Professoren sowie des Akademischen Personals der UHH. Sie dienen entweder der quantitativen Erweiterung des vorhandenen Lehrangebots, dem Angebot von Spezialveranstaltungen mit geringem zeitlichen Umfang oder der Qualitätsverbesserung des Lehrangebots durch Einbringung von im Hauptberuf der oder des Lehrbeauftragten erworbenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen.

(2) Für diese Satzung sind die Begriffsbestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§2

Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

(1) Lehraufträge dürfen nur im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel erteilt werden.

(2) Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt voraus, dass das vorgesehene Lehrangebot durch die für das betreffende Fachgebiet zuständigen hauptberuflichen Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung nicht erbracht werden kann. Lehraufträge dürfen hauptberuflichen Lehrpersonen nicht für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durchzuführen haben.

(3) Lehraufträge dürfen nur an Personen erteilt werden, die über ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule verfügen und in der Lage sind, die Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundsätzen zu erarbeiten und zu gestalten. In Ausnahmefällen kann der Präsident die Erteilung eines Lehrauftrages auch an Personen zulassen, die nicht über ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule verfügen, wenn die zuständige Organisationseinheit bestätigt, dass die Erarbeitung und Gestaltung der Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundsätzen gewährleistet ist.

§3

Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses

(1) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Es handelt sich um eine selbständige freiberufliche Tätigkeit. Die Erteilung der Lehraufträge bedarf der Schriftform. Es sind die von der Präsidialverwaltung der UHH erstellten Musterformulare zu verwenden. Erhalten Mitglieder der UHH einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung in der UHH unberührt.

(2) Der zulässige Umfang eines Lehrauftrages wird auf die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors begrenzt. Diese Begrenzung darf mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten nur in begründeten Einzelfällen überschritten werden, insbesondere wenn die Vollständigkeit oder die Qualität des erforderlichen Lehrangebots anderenfalls nicht gewährleistet ist.

(3) Die Lehraufträge werden grundsätzlich nur für die Dauer eines Semesters erteilt. Sie können bei semesterweise sich wiederholenden Lehrveranstaltungen oder für eine

Folge von Lehrveranstaltungen auch zusammengefasst für mehrere Semester, höchstens jedoch bis zu vier Semestern, erteilt werden.

(4) Lehrbeauftragte sind aufgrund des freiberuflichen Tätigkeitsverhältnisses zur selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Lehraufgaben berechtigt und verpflichtet. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehört auch die Mitwirkung an Prüfungen, die innerhalb der vereinbarten Lehrveranstaltung liegen, soweit sie gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 HmbHG zu Prüfenden bestellt werden. Außer der Lehr- und Prüfungstätigkeit im Rahmen des Lehrauftrages dürfen ihnen dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals der Hochschule nicht übertragen werden. Das gilt insbesondere für Forschungstätigkeit, Curriculumplanung, Aufgaben in der Studienreform, Studienberatung (soweit sie nicht als Bestandteil der Lehrveranstaltung wahrgenommen wird) und Verwaltungsarbeit.

(5) Die für den Lehrauftrag erforderlichen Ressourcen sind den Lehrbeauftragten zur Verfügung zu stellen.

(6) Lehrbeauftragte können sich gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 4 HmbPersVG an den Personalrat des wissenschaftlichen Personals (ohne UKE) (WIPR) bzw. den Personalrat für das wissenschaftliche Personal des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) (WPR) wenden.

§ 4

Lehrauftragsvergütung

(1) Die Vergütung für die Wahrnehmung von Lehraufträgen (Lehrauftragsvergütung) regelt die Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten in den Hamburger Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten (z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial).

(3) Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden mit Beendigung des Lehrauftrages gezahlt. Daneben werden Ansprüche auf Familienzuschläge, auf Vergütungsfortzahlung im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, auf Urlaubsgeld, auf Urlaubsgeld, auf Zuwendung, auf Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall, auf vermögenswirksame Leistungen oder auf sonstige Nebenleistungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen nicht begründet.

(4) Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, so entfällt eine Lehrauftragsvergütung. Eine Lehrveranstaltung gilt auch dann als nicht zustande gekommen, wenn an ihr nicht die Mindestzahl an Studierenden teilnimmt, die an der Fakultät bzw. am Fachbereich für Lehrveranstaltungen im Allgemeinen festgelegt wurde. Über Ausnahmen zu den Sätzen 1 und 2 entscheidet die Leitung der zuständigen Organisationseinheit. Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, so ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend.

(5) Wird eine Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Leitung der zuständigen Organisationseinheit für nur kurze Zeit unterbrochen, so wird die volle Lehrauftrags-

vergütung gezahlt, wenn die ausgefallene Lehrtätigkeit nachgeholt oder anderweitig ausgeglichen worden ist. Die Teilnahme an einer Veranstaltung der Universität, der Fakultät oder des Fachbereichs, die vom Präsidium als alternative Lehrveranstaltung definiert wird, gilt als Ausgleich der ausgefallenen Lehrtätigkeit und führt somit nicht zu einer Ermäßigung der Lehrauftragsvergütung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der UHH in Kraft. Sie gilt erstmals für die für das Sommersemester 2024 erteilten Lehraufträge. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Verwaltungsanordnung der Behörde für Wissenschaft und Forschung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 22 HmbHG (LehrAO) vom 2. April 1984 für die UHH außer Kraft gesetzt.

Hamburg, den 24. Januar 2024
Universität Hamburg

